

## Allgemeine Geschäftsbedingungen der CollaboFact GmbH (Stand: Januar 2021)

### Geltung und Anwendungsbereich

Die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend „AGB“) gelten für alle Verträge über Leistungen und Lieferungen der CollaboFact GmbH (nachfolgend „CollaboFact“). CollaboFact leistet ausschließlich unter der Geltung dieser AGB. Entgegenstehende oder von diesen AGB abweichende Geschäftsbedingungen des Kunden werden nicht Vertragsinhalt, es sei denn, CollaboFact hat deren Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Diese AGB gelten auch dann, wenn CollaboFact Leistungen in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichender Geschäftsbedingungen des Kunden vorbehaltlos erbringt. Diese AGB gelten auch für künftige Geschäftsbeziehungen mit dem Kunden, auch wenn die Geltung dieser AGB dabei nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden sollte. Ergänzend gelten die jeweiligen Zusatzbedingungen für den Kauf von Hard- und Software, Hardwarewartung und Softwarepflege, Professional Services und Helpdesk (“Zusatzbedingungen“); im Internet hinterlegt unter [www.CollaboFact.de](http://www.CollaboFact.de) bei den Geschäftsbedingungen, sowie, soweit im Einzelfall vereinbart, der Leistungsnachweis / Reporting-Dokument Für den Umfang der Leistungspflicht sind ausschließlich diese Dokumente vereinbart. Im Fall von Widersprüchen gilt folgende Rangfolge: (1) die AGB und die Zusatzbedingungen (2) die Auftragsbestätigung, (3) der Leistungsnachweis / Reporting-Dokument, soweit vereinbart.

Je nach Art der Leistung erbringt die CollaboFact ihre Leistungen allein oder kann auf kooperierende Drittlieferanten zurückgreifen, die dann als nachgelagerter oder primärer Leistungserbringer dienen. Sofern CollaboFact als Vertragspartner auftritt, ist sie die alleinig Berechtigte und Verpflichtete.

a) Unternehmen i. S. d. § 14 BGB – sind natürliche oder juristische Personen oder rechtsfähige Personengesellschaften, mit denen in Geschäftsbeziehung getreten wird, die in Ausübung einer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln.

b) Kunde i. S. d. AGB sind nur Unternehmer.

c) Dritte i. S. d. AGB können sowohl Hard und Softwarehersteller, Cloud Provider, Kooperationspartner, Dienstleister oder andere natürliche und juristische Personen sein, die nicht Vertragspartner zwischen CollaboFact und ihren Kunden werden, aber für das Zustandekommen von Geschäftsbeziehungen notwendiger Bestandteil sein können.

### 1. Angebot / Vertragsschluss

1.1. Sämtliche von CollaboFact abgegebenen Angebote sind freibleibend und unverbindlich, sofern CollaboFact das betreffende Angebot nicht ausdrücklich schriftlich als verbindlich bezeichnet hat. Ein Vertrag kommt erst durch die schriftliche Auftragsbestätigung von CollaboFact, spätestens jedoch mit Bereitstellung der Leistung durch CollaboFact zustande.

1.2. Technische Änderungen, durch die die Funktion der Leistungen nicht beeinträchtigt wird, bleiben während der Lieferzeit vorbehalten.

1.3. Liefer- oder Leistungstermine sind nur dann verbindlich, wenn sie von CollaboFact ausdrücklich schriftlich als verbindlich bezeichnet worden sind.

1.4. Der Vertragsschluss erfolgt unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung durch Zulieferer von CollaboFact. Dies gilt nur für den Fall, dass die Nichtlieferung nicht durch CollaboFact zu vertreten ist, insbesondere bei Abschluss eines kongruenten Deckungsgeschäftes mit Zulieferern von CollaboFact.

1.5. Der Kunde wird über die Nichtverfügbarkeit der Leistung unverzüglich informiert. Die Gegenleistung wird unverzüglich zurückerstattet.

## **2. Zahlung / Rechnungsstellung**

2.1. Für sämtliche Leistungen gelten die zwischen den Parteien vereinbarten und in der Auftragsbestätigung festgehaltenen Entgelte. Soweit nicht abweichend vereinbart, zahlt der Kunde die für wiederkehrende Leistungen vereinbarten Entgelte jeweils monatlich im Voraus.

2.2. Die erforderlichen und nachgewiesenen Auslagen, die CollaboFact im Rahmen der Erbringung der Leistungen entstehen, sind gesondert zu vergüten, soweit nicht abweichend vereinbart. Dies gilt insbesondere für die im Rahmen der Erbringung der Leistung anfallenden Reise-, Wege- und Unterbringungskosten sowie sonstige Spesen.

2.3. Soweit nicht abweichend vereinbart, sind Rechnungen sofort und ohne Abzug nach Zugang der Rechnung zu bezahlen. Nach Ablauf dieser Frist kommt der Kunde in Zahlungsverzug.

2.4. Der Kunde hat während des Verzugs die Geldschuld in Höhe von 8% über dem Basiszinssatz zu verzinsen.

2.5. CollaboFact ist berechtigt, Teillieferungen, die vom Kunden selbstständig genutzt werden können, separat in Rechnung zu stellen.

2.6. Maßgebliche Währung für die Rechnungsstellung und sämtliche Zahlungen des Kunden ist der Euro. Sollte hiervon abweichend in der Auftragsbestätigung eine andere Währung als maßgeblich bestimmt sein, erfolgt eine Umrechnung von Euro in die betreffende Zielwährung gemäß dem betreffenden Schlusskurs der Europäischen Zentralbank an dem Tag vor dem Eingang des Auftrags des Kunden. Wird insoweit kein Schlusskurs festgestellt, gilt der letzte ermittelte Schlusskurs. Eine Währungskursumrechnung erfolgt ebenfalls, sofern die Rechnungsstellung gegenüber dem Kunden zwar auf Euro lautet, die zugrunde liegenden Vorleistungen jedoch von CollaboFact in einer Fremdwährung von Dritten bezogen werden; in diesem Fall wird der für die Rechnungsstellung gegenüber dem Kunden maßgebliche Euro-Betrag entsprechend Sätzen 2 und 3 unter Berücksichtigung des in Bezug auf diese Fremdwährung geltenden Schlusskurses errechnet.

2.7. Sämtliche Entgelte für Lieferungen und Leistungen verstehen sich zuzüglich der jeweils anfallenden Steuern (insbesondere der jeweiligen Umsatz-/Mehrwertsteuer), Abgaben und Zölle, mit Ausnahme der von CollaboFact zu tragenden Ertragsteuern. Soweit CollaboFact Lieferungen und Leistungen an Kundenkonzerngesellschaften außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbringt, ist CollaboFact berechtigt,

(a) diese Lieferungen und Leistungen durch ein mit CollaboFact verbundenes Unternehmen und/oder einen sonstigen Drittdienstleister erbringen zu lassen, das/der in dem jeweiligen Staat über die im Einzelfall vorgeschriebenen Lizenzen, Genehmigungen und/oder Notifizierungen (insbesondere solche regulatorischer und/oder steuerlicher Natur) verfügt, um die betreffenden Lieferungen und Leistungen zu erbringen, und/oder

(b) den betreffenden Vertrag zu dem vorstehend genannten Zweck an das jeweilige mit CollaboFact verbundene Unternehmen bzw. den betreffenden Drittdienstleister zu übertragen. CollaboFact wird dem Kunden jegliche Vertragsübertragung gemäß Satz 2 schriftlich anzeigen.

## **3. Gefahrübergang / Lieferung / Mängelrüge**

3.1. Mit Übergabe der Leistung an das von CollaboFact bestimmte Transportunternehmen geht die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der Verschlechterung der Ware auf den Kunden über.

3.2. Eine Transportversicherung wird nur auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden abgeschlossen. Der Kunde hat in diesem Fall die Kosten der Transportversicherung zu tragen.

3.3. Der Kunde wird unverzüglich nach der Anlieferung die äußerliche Beschaffenheit der Ware untersuchen, etwaige Transportschäden gegenüber dem ausliefernden Transportunternehmen beanstanden, die Beweise dafür sichern sowie CollaboFact unverzüglich fernmündlich und schriftlich hiervon unterrichten.

## **4. Mitwirkungspflichten des Kunden**

4.1. Der Kunde unterstützt CollaboFact bei der Erbringung der vereinbarten Leistungen soweit erforderlich, zweckdienlich und zumutbar.

4.2. Soweit der Kunde die Durchführung vorbereitender Arbeiten übernommen hat (z.B. die Bereitstellung einzelner technischer Komponenten, Software und technischer Unterlagen, die CollaboFact benötigt, um die Leistung vertragsgemäß zu erbringen, einschließlich der Eingrenzung und Lokalisierung eines aufgetretenen Fehlers, etc.), hat der Kunde diese Arbeiten rechtzeitig vor der Aufnahme der Leistungsausführung durch CollaboFact abzuschließen. Der Kunde wird auf Anforderung für CollaboFact den Remote-Zugriff auf seine technische Infrastruktur entsprechend den von CollaboFact bekannt gegebenen Maßgaben gewähren und für eine für CollaboFact kostenfreie Nutzung der Übertragungsstrecke sorgen. CollaboFact übernimmt keine Verantwortung für Übermittlungsfehler, die auf der Übertragungsstrecke entstehen.

4.3. Der Kunde gewährt CollaboFact, deren Mitarbeitern, Vertretern und Subunternehmern nach rechtzeitiger vorheriger Ankündigung Zugang zu seinen Geschäftsräumen, soweit dies für die Erfüllung des Vertrages erforderlich oder zweckmäßig ist. CollaboFact, deren Mitarbeiter, Vertreter und Subunternehmer befolgen die für den Standort geltenden Vorschriften des Kunden, sofern diese CollaboFact zuvor schriftlich mitgeteilt worden und inhaltlich angemessen sind.

4.4. Falls CollaboFact Hardware installiert oder Software konfiguriert, hat der Kunde vor der Installation bzw. Konfiguration auf eigene Kosten: (a) alle notwendigen Genehmigungen, einschließlich Genehmigungen für notwendige Änderungen an Gebäuden, zu beschaffen; (b) für eine geeignete und sichere Arbeitsumgebung, einschließlich aller notwendigen Kabelkanäle, Leitungen und Kabelpritschen gemäß den maßgeblichen Installationsstandards zu sorgen; (c) die von CollaboFact benötigten Elektrizitäts- und Telekommunikationsanschlüsse bereitzustellen; (d) Vorrichtungen, die zum Anschluss der Hardware an die betreffenden Telekommunikationseinrichtungen erforderlich sind, bereitzustellen, soweit nicht abweichend vereinbart; und (e) die interne Verkabelung zwischen der Hardware und der Kundenausüstung in geeigneter Weise bereitzustellen, soweit nicht abweichend vereinbart. Die vorstehenden Maßnahmen müssen vor Aufnahme der Installations- und Konfigurationsarbeiten durch CollaboFact abgeschlossen sein.

4.5. Der Kunde verpflichtet sich, sämtliche Softwarelizenz- und Nutzungsbedingungen des Softwareherstellers, die für die von CollaboFact gelieferte Software (einschließlich der auf gelieferter Hardware installierten Betriebssoftware) gelten, zu beachten und einzuhalten.

4.6. Der Kunde ist bei Kauf von Hardware dafür verantwortlich, die Hardware nach endgültiger Aufgabe ihrer Nutzung zu entsorgen. Eine Verpflichtung von CollaboFact, die Hardware als Altgerät gemäß § 10 Abs. 2 Satz 1 Elektro- und Elektronikgerätegesetz zurückzunehmen und zu entsorgen, besteht nicht.

4.7. Kann eine Leistung aus Gründen, die im Verantwortungsbereich des Kunden liegen, nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden, insbesondere weil die in Ziffer 4 genannten Mitwirkungsleistungen durch den Kunden nicht oder nicht rechtzeitig erfüllt worden sind, hat der Kunde die hierdurch entstehenden Schäden und zusätzlichen Aufwendungen zu ersetzen. Ferner verlängern sich in diesem Fall sämtliche zwischen den Parteien vereinbarten Leistungsfristen und/oder -termine um den Zeitraum der durch den Kunden zu vertretenden Verzögerung. Weitergehende Rechte von CollaboFact bleiben unberührt.

## 5. Gewährleistung

### 5.1. Sachmängel

a) Sind von CollaboFact gelieferte Leistungen mit Mängeln behaftet, die ihren vertragsgemäßen Gebrauch nicht nur unerheblich beeinträchtigen, so steht dem Kunden nach Wahl von CollaboFact zunächst das Recht auf Mängelbeseitigung oder Neulieferung (Nacherfüllung) zu. Hat der Kunde der CollaboFact eine angemessene Frist zur Nacherfüllung gesetzt und verweigert CollaboFact die Nacherfüllung oder schlägt diese endgültig fehl, bleibt dem Kunden das Recht vorbehalten, wahlweise vom Vertrag zurückzutreten oder die Herabsetzung des Entgelts zu verlangen. Die Nacherfüllung gilt nicht als endgültig fehlgeschlagen, bevor nicht mindestens zwei Nachbesserungsversuche erfolglos geblieben sind.

b) Bei einer die Funktionstauglichkeit nicht einschränkenden unerheblichen Abweichung der Leistung kann der Kunde nur die Herabsetzung des auf die betreffende Leistung entfallenden Entgelts verlangen.

c) CollaboFact trägt die zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten. Etwaigen zusätzlichen Aufwand, der dadurch bei CollaboFact entsteht, dass die Ware vom Kunden an einen anderen Ort als die ursprüngliche Lieferadresse verbracht wurde, trägt der Kunde.

## 5.2. Rechtsmängel

a) Werden im Zusammenhang mit der Nutzung der Leistung im vereinbarten oder gewöhnlichen Umfeld durch den Kunden Rechte Dritter verletzt und entsprechende Ansprüche von Rechteinhabern gegenüber dem Kunden geltend gemacht, hat der Kunde CollaboFact unverzüglich nach Geltendmachung des Anspruchs durch den Dritten schriftlich zu benachrichtigen. CollaboFact wird nach eigener Wahl und auf eigene Kosten dem Kunden das Recht zur Nutzung der Leistung verschaffen oder die Leistung rechtsverletzungsfrei gestalten oder die Leistung abzüglich einer angemessenen Nutzungsentschädigung zu dem in Rechnung gestellten Entgelt zurücknehmen. Dies gilt jedoch nur, wenn CollaboFact keine andere Abhilfe mit angemessenem Aufwand erzielen kann oder eine solche Abhilfe für CollaboFact nicht zumutbar ist. CollaboFact wird von ihren Verpflichtungen gemäß den Sätzen 2 und 3 frei, wenn der Kunde bei der Abwehr solcher Ansprüche Dritter nicht gemäß den Weisungen von CollaboFact handelt.

b) Soweit eine Abhilfe im Sinne von Ziffer 5.2 lit. (a) Satz 3 nicht möglich ist oder für CollaboFact nicht zumutbar sein sollte, ist der Kunde berechtigt, in den Grenzen der Haftungsbeschränkungen gemäß Ziffer 6 Schadensersatz- oder Aufwendungsersatzansprüche geltend zu machen.

5.3. Sofern kein Verbrauchsgüterkauf vorliegt, verjähren sämtliche Mängelgewährleistungsansprüche des Kunden in einem Jahr nach Beginn der gesetzlichen Verjährungsfrist, soweit nicht abweichend vereinbart.

5.4. Etwaige Schadensersatzansprüche des Kunden wegen Mängeln unterliegen den Regelungen in Ziffer 6. § 444 BGB bleibt bei Kauf von Hardware oder Software unberührt.

5.5. Produktbeschreibungen und/oder werbliche Angaben der Hersteller und Serviceprovider sind bei Kauf von Hardware, Software oder Cloud-Services nur dann als Beschaffenheits- und/oder Haltbarkeitsgarantien zu verstehen, als diese ausdrücklich schriftlich von CollaboFact als solche bestätigt worden sind.

## 6. Haftung

Jegliche Schadensersatzverpflichtung von CollaboFact gegenüber dem Kunden unterliegt den nachfolgenden Regelungen dieser Ziffer 6:

6.1. Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, Übernahme einer Beschaffenheits- und/oder Haltbarkeitsgarantie sowie arglistigem Verschweigen eines Mangels haftet CollaboFact nach den gesetzlichen Vorschriften.

6.2. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet CollaboFact im Fall der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit nach den gesetzlichen Vorschriften. Im Übrigen haftet CollaboFact bei einfacher Fahrlässigkeit nur bei Verletzung einer Kardinalpflicht und nur für den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden. Unter einer Kardinalpflicht ist eine wesentliche Vertragspflicht zu verstehen, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf.

6.3. Die Haftung für den im Fall der Verletzung einer Kardinalpflicht gemäß Ziffer 6.2 zu ersetzenden vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden ist der Höhe nach auf € 25.000 je Schadensfall und auf € 100.000 für alle Schadensfälle innerhalb eines Vertragsjahres beschränkt.

6.4. Soweit sich eine Haftung für Schäden infolge von Fahrlässigkeit nicht aus den vorstehenden Ziffern 6.1 bis 6.3 ergibt, haftet CollaboFact für solche Schäden nicht.

6.5. Die Haftung nach den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes bleibt unberührt.

## 7. Eigentumsvorbehalt

7.1. Bei Kauf von Hardware oder Software behält sich CollaboFact bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen, die CollaboFact aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden gegen diesen jetzt oder künftig zustehen, das Eigentum an der gelieferten Ware (Vorbehaltsware) vor.

7.2. Bis zum Eigentumsübergang ist der Kunde verpflichtet, die Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln.

7.3. Der Kunde ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiter zu veräußern, so lange er mit seinen Zahlungsverpflichtungen nicht in Verzug ist. Die aus dem Weiterverkauf der Vorbehaltsware entstehenden

Entgeltforderungen tritt der Kunde bereits jetzt sicherungshalber an CollaboFact ab. CollaboFact ermächtigt den Kunden hiermit widerruflich, die an CollaboFact abgetretenen Entgeltforderungen für Rechnung von CollaboFact im eigenen Namen einzuziehen. Diese Einziehungsermächtigung kann nur widerrufen werden, wenn der Kunde mit seinen Zahlungsverpflichtungen in Verzug gerät. CollaboFact ist verpflichtet, die vom Kunden gemäß Satz 2 gewährten Sicherheiten auf Verlangen des Kunden freizugeben, soweit der Wert der vom Kunden gewährten Sicherheiten die zu sichernden Forderungen insgesamt um mehr als 20 % übersteigt.

7.4. Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen der Vorbehaltsware an Dritte sind unzulässig.

7.5. Der Kunde ist verpflichtet, CollaboFact jeden Ortswechsel der Vorbehaltsware unverzüglich mitzuteilen.

7.6. Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist CollaboFact berechtigt, die Vorbehaltsware zurückzunehmen, Abtretung der Herausgabeansprüche des Kunden gegen den Dritten zu verlangen oder – nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist – vom Vertrag zurückzutreten. Das Rücknahmeverlangen und/oder eine Zurücknahme der Vorbehaltsware bedeuten keinen Rücktritt, soweit dieser nicht ausdrücklich schriftlich von CollaboFact erklärt wird. Der Kunde ist verpflichtet, CollaboFact zum Zweck der Rücknahme der Vorbehaltsware den Zugang zu den Räumen, in denen sich die Vorbehaltsware befindet, zu gewähren.

## **8. Abtretung / Aufrechnung / Zurückbehaltungsrecht**

8.1. Forderungen, Rechte und/oder Pflichten aus dem Vertrag darf der Kunde nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von CollaboFact abtreten bzw. übertragen. Dies gilt nicht für die Abtretung von Geldforderungen gemäß § 354 a HGB.

8.2. Der Kunde darf gegenüber Zahlungsansprüchen von CollaboFact nur mit solchen Gegenansprüchen aufrechnen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

8.3. Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Kunde nur wegen unmittelbar aus dem Vertrag herrührender Gegenansprüche geltend machen. Dem Kunden, der Unternehmer, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, steht die Geltendmachung eines Zurückbehaltungs- rechts oder eines Leistungsverweigerungsrechts nur wegen unbestrittener oder rechtskräftig festgestellter Gegenansprüche zu.

## **9. Geheimhaltung und Urheberrechte**

9.1. Beide Parteien sind verpflichtet, Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sowie sonstige vertrauliche und schutzwürdige Informationen und Angelegenheiten der jeweils anderen Partei, die ihnen im Zusammenhang mit der Auftrags Erfüllung anvertraut oder bekannt werden, einschließlich der von CollaboFact dem Kunden unterbreiteten Angebotsunterlagen (nachfolgend im Ganzen „Vertrauliche Informationen“), geheim zu halten.

9.2. Diese Ziffer 9 findet keine Anwendung auf Informationen, die

a) ohne vertragswidriges Handeln der anderen Partei allgemein bekannt sind; oder

b) einer Partei vor ihrer Übermittlung bekannt war; oder

c) von einem Dritten mitgeteilt werden, der zur Übermittlung berechtigt ist, oder

d) aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder behördlicher oder gerichtlicher Anordnungen zu offenbaren sind.

9.3. Die empfangende Partei darf vertrauliche Informationen nur für die Zwecke der Erfüllung des Vertrages verwenden und hat diese für einen Zeitraum von drei (3) Jahren nach Beendigung des Vertrages (bei Software jedoch für einen unbegrenzten Zeitraum) vertraulich zu behandeln.

9.4. Die empfangende Partei ist auf Verlangen der offenbarenden Partei verpflichtet, bei Beendigung des Vertrages sämtliche Vertraulichen Informationen an die offenbarende Partei herauszugeben oder zu vernichten.

9.5. Der Kunde ist berechtigt, die ihm zur Durchführung des Vertrages zur Verfügung gestellten Programme, Zeichnungen, Verfahrensbeschreibungen und sonstige Unterlagen für den vertraglich vorgesehenen Gebrauch zu verwenden. Sämtliche Urheberrechte und weitergehenden Nutzungsrechte verbleiben bei CollaboFact, gegebenenfalls beim Hersteller oder Service-Provider, z.B. Cloud-Service-Provider. Eine über den notwendigen vertraglichen Gebrauch hinausgehende Verwendung, Vervielfältigung und Überlassung an Dritte ist dem Kunden nicht gestattet.

9.6. Entsteht durch die Leistungen von CollaboFact ein Urheberrecht, erhält der Kunde ein einfaches, nicht übertragbares Nutzungsrecht im Rahmen seines Geschäftsbetriebs.

9.7. Die Übertragung von Eigentums-, Urheber- und Nutzungsrechten erfolgt nur gegen entsprechende Vergütung.

## **10. Vertragslaufzeit und -beendigung**

10.1. Die Erbringung der vertraglich vereinbarten Leistungen erfolgt ab dem im Vertrag bezeichneten Datum zunächst für die Dauer der im Vertrag vereinbarten Laufzeit. Während dieser Mindestlaufzeit ist eine vorzeitige ordentliche Kündigung beidseitig ausgeschlossen.

10.2. Der Vertrag kann mit einer Frist von zwei Monaten gekündigt werden, frühestens zum Ablauf der Mindestlaufzeit. Geschieht dies nicht, verlängert sich der Vertrag jeweils um ein weiteres Jahr, sofern er nicht mit einer Frist von 2 Monaten zum Ablauf des jeweiligen Verlängerungszeitraums ordentlich gekündigt wurde.

10.3. Ist der Vertrag auf unbestimmte Dauer geschlossen, kann er mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden. Erstmals möglich ist diese Kündigung zum Ablauf des Kalenderjahres, das auf den Vertragsabschluss folgt. Eine vereinbarte Mindestlaufzeit bleibt von diesem Kündigungsrecht unberührt.

10.4. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund ist insbesondere dann gegeben, wenn:

- a) der Kunde seine vertraglichen Verpflichtungen erheblich verletzt,
- b) der Kunde zahlungsunfähig wird,
- c) Zwangsvollstreckungsmaßnahmen gegen ihn eingeleitet sind,
- d) Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden gestellt ist.

10.5. Jeder Kündigungserklärung bedarf zu Ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

10.6. Mit der Vertragsbeendigung – gleich aus welchem Rechtsgrund – entfallen die im Rahmen der Leistungserbringung von CollaboFact bzw. Dritten gewährten Nutzungsrechte und Lizenzen und die Verbindung zum Rechenzentrum von CollaboFact bzw. Dritter ist gesperrt. Bei Kündigung einzelner Leistungen sowie bei Kündigung des gesamten Vertragsverhältnisses erfolgt nach Ablauf von 30 Kalendertagen, ab Wirksamwerden der Kündigung, die Löschung sämtlicher von der jeweiligen Kündigung betroffenen Daten des Kunden. Im Fall einer Teilkündigung werden die zur jeweiligen Leistung von CollaboFact bzw. Dritten gehörenden Daten, bei Kündigung des gesamten Vertrages sämtliche Nutzungs- und Produktdaten (z.B. E-Mails, Datenbanken, Inhalte der Ordner etc.), gelöscht.

10.7. Der Kunde wird rechtzeitig vor Beendigung des Vertrages seine Datenbestände eigenverantwortlich sichern, etwa durch Download und/oder über sein Benutzerkonto auf einem geeigneten Datenträger und/oder dem Kundenserver oder beauftragt rechtzeitig vor Ablauf der festgelegten 30 Tage-Frist CollaboFact eine Datensicherung gegen gesonderte Vergütung durchzuführen. Auf Wunsch wird CollaboFact den Kunden gegen eine angemessene Vergütung dabei unterstützen.

10.8. Eine Zugriffsmöglichkeit des Kunden auf diese Datenbestände wird nach Beendigung des Vertrages schon aus Gründen der Auftragsdatenverarbeitung regelmäßig nicht mehr gegeben sein.

10.9. CollaboFact wird die Daten und Zugangskennungen nach Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungspflichten löschen.

## **11. Einschränkungen der Leistungspflicht: Höhere Gewalt / Vorbehalt der Selbstbelieferung**

11.1. Keine Partei haftet für die Erfüllung ihrer Pflichten, wenn diese Erfüllung durch höhere Gewalt verhindert wird. Dies beinhaltet insbesondere Ereignisse, die unvorhersehbar, nicht beherrschbar und außerhalb der Kontrolle der Parteien liegen, insbesondere auch Unwetter, Überschwemmungen, Erdbeben, Stürme, Blitzschläge, Brände, Epidemien, Terrorakte, Ausbruch von Kampfhandlungen (ob mit oder ohne Kriegserklärung), Aufstände, Explosionen, Streik oder andere Arbeitsunruhen, Sabotage, Unterbrechungen der Energieversorgung, Unterbrechung von Interkontinental-Internetverbindungen oder Ausfall wesentlicher für den Betrieb des Internet notwendiger Komponenten oder Netzknoten, Zwangseignung durch staatliche Stellen.

11.2. Die Leistungsverpflichtung von CollaboFact steht unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung mit Waren oder Vorleistungen durch die Vorlieferanten. Dies gilt jedoch nur, soweit CollaboFact mit dem jeweiligen Vorlieferanten mit der gebotenen Sorgfalt ein kongruentes Deckungsgeschäft geschlossen hat und die nicht richtige oder nicht rechtzeitige Lieferung nicht auf Verschulden von CollaboFact beruht.

## **12. Export-Beschränkungen**

Der Kunde wird hiermit darauf aufmerksam gemacht, dass die von CollaboFact bereitgestellten Leistungen im Fall des Exports unter Umständen den Exportgesetzen und -bestimmungen anderer Staaten oder der Europäischen Gemeinschaft unterliegen kann und deren Nutzung oder Übertragung gemäß diesen Exportgesetzen und -bestimmungen zu erfolgen hat. Sollte der Kunde einen Export der von CollaboFact bereitgestellten Leistungen in Betracht ziehen, sind sämtliche aus diesen Exportgesetzen und -bestimmungen resultierenden Anzeige- und Genehmigungspflichten durch den Kunden zu erfüllen.

## **13. Außerordentliche Kündigung des Vertrages (bei Dauerschuldverhältnissen)**

13.1. CollaboFact ist zur außerordentlichen fristlosen Kündigung des Vertrages bei Dauerschuldverhältnissen berechtigt, wenn

- der Kunde bei periodisch fällig werdenden Zahlungen mit der Zahlung von mindestens zwei aufeinander folgenden Rechnungsbeträgen oder einem nicht unerheblichen Teil hiervon in Verzug ist; oder
- wiederholt in Zahlungsverzug geraten ist; oder
- wenn ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des Kunden beantragt oder ein Insolvenzverfahren gegen den Kunden eröffnet oder dessen Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird; oder
- Vermögensverfall bei dem Kunden zu befürchten ist. Die Anwendung des § 321 BGB bleibt unberührt.

13.2. Sonstige gesetzliche Rechte der Parteien zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages bleiben unberührt.

## **14. Service Center**

CollaboFact stellt durch seine Partner Service Center Dienstleistungen zur Verfügung, welche dem Kunden bei Abschluss eines Servicevertrages während der vereinbarten Servicezeiten (8x5 oder 24x7 oder nach entsprechender Vertragsvereinbarung) zur Verfügung stehen. Das Service Center ist für alle Anliegen des Kunden im Zusammenhang mit der Durchführung der Leistungen die zentrale Anlaufstelle. Ohne geltenden Servicevertrag werden die Service Dienstleistungen nach Aufwand auf Basis der jeweils gültigen Preisliste berechnet. Die jeweils gültige Preisliste kann bei CollaboFact angefordert werden.

## **15. Keine Datensicherung**

CollaboFact übernimmt keine Sicherung der - auch dezentral gespeicherten - Daten des Kunden, sofern nicht abweichend vereinbart.

## **16. Schlussbestimmungen**

16.1. Der Kunde gestattet CollaboFact, ihn als Referenz namentlich zu benennen.

16.2. Im Falle der Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer oder mehrerer Bestimmungen dieser AGB bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.

16.2. Jede Änderung des Vertrages bedarf der Schriftform. Dies gilt auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis.

16.3. Der Vertrag unterliegt ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Geltung der Verweisungsnormen des deutschen internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.

16.4. Sofern der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist der Sitz von CollaboFact Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag entstehen. Darüber hinaus ist CollaboFact berechtigt, auch am Sitz des Kunden zu klagen.

# Consulting und Professional Services Zusatzbedingungen zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der CollaboFact GmbH (Stand: Januar 2021)

Geltung und Anwendungsbereich

Die nachstehenden Zusatzbedingungen gelten für Verträge, die die Bereitstellung von Professional Services zum Gegenstand haben, und ergänzen die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der CollaboFact GmbH.

## 1. Leistungsgegenstand

1.1. Der Kunde kann beispielhaft die folgenden Leistungen als Professional Services beauftragen:

- Beratungsleistungen jeglicher Art: Bedarfsanalyse, Ist-Analyse, Anforderungsanalyse, Erstellung von Architektur-Blueprints, Pflichtenheften, High-Level-Designs, Bill of Materials, Low-Level-Designs, Implementierungsplänen, Testplänen, etc.
- Installation von Hardware
- Installation von Software
- Konfiguration, Parametrisierung, Customizing und sonstige Anpassung von Software
- Implementierung von Hardware und Software in eine vorhandene Systemlandschaft
- Bereitstellung von fachbezogenem KnowHow
- Umsetzung von Change Requests
- Planung, Vorbereitung und Durchführung von IT-Projekten
- Unterstützung bei der Erstellung von Lastenheften
- Produktkonfigurationen (auch Vorkonfigurationen)
- Projektmanagement
- Kundenspezifische Schulungen
- Planung und Design von Netzwerk- und Storagearchitekturen
- Service Review
- Audits
- System Checks

Die beauftragten Leistungen sind in der Auftragsbestätigung und/oder im Leistungsnachweis / Reporting-Dokument ausgewiesen.

1.2. CollaboFact erbringt die Leistungen fachgerecht nach dem Stand der Technik. Zu einer detaillierten Berücksichtigung allgemeiner Verfahrensbeschreibungen und Industriestandards (z.B. ITIL, DIN) sowie gegebenenfalls spezifischer IT-bezogener Bestimmungen, Methoden und Anwendungspraktiken des Kunden ist CollaboFact jedoch nur verpflichtet, sofern dies ausdrücklich beauftragt wurde.

1.3. CollaboFact ist insbesondere bei von ihr durchgeführten Installationen nicht verpflichtet, Vorleistungen Dritter zu überprüfen und auf deren unsachgemäße oder unfachmännische Ausführung hinzuweisen.

1.4. § 649 BGB findet bei Werkleistungen keine Anwendung.

## 2. Abnahme

2.1. Bei Installation von Hardware oder Software und anderen Werkleistungen hat die Abnahme durch den Kunden unverzüglich nach Abschluss der Installation an Ort und Stelle zu erfolgen. Erkennbare Installationsmängel sind sofort zu beanstanden. Nach vorbehaltloser Abnahme sind Ansprüche wegen erkennbarer Mängel ausgeschlossen.

2.2. Die Bestimmungen der Ziffer 2.1 gelten nicht, falls die Gebrauchsfähigkeit der Leistung durch den Kunden erst nach einer Erprobungszeit beurteilt werden kann. In diesem Fall gilt die Abnahme als erfolgt, wenn der Kunde die Leistung länger als drei Wochen in Betrieb genommen hat, ohne erhebliche Mängel zu rügen.



### **3. Mitwirkungspflichten**

Der Kunde benennt einen Ansprechpartner sowie einen Vertreter als feste Bezugspersonen für alle die Leistungen betreffenden Angelegenheiten. Der Kunde sorgt dafür, dass die in Satz 1 genannten Personen alle für die Durchführung der Leistung auf Kundenseite betreffenden Entscheidungen entweder selbst treffen oder zeitnah herbeiführen können. Der Kunde stellt darüber hinaus die Mitwirkung derjenigen seiner Mitarbeiter sicher, deren speziellen Kenntnis für die Durchführung der Leistungen notwendig sind.

### **4. Entgelte**

4.1. Soweit nicht abweichend vereinbart bestimmen sich die vom Kunden zu zahlenden Entgelte nach dem tatsächlich entstandenen Aufwand und entsprechend den von dem Kunden gewählten Qualifikationsprofilen der einzusetzenden Mitarbeiter.

4.2 Es gelten die in der Auftragsbestätigung festgehaltenen Tagessätze für einzelne Personentage der betreffenden Mitarbeiter. Ein Personentag umfasst acht Arbeitsstunden eines Mitarbeiters.

4.3 Bei Tätigkeiten außerhalb von Werktagen ist eine gesonderte Vergütung zu leisten (Vergütung von Überstunden sowie Samstags-, Sonntags- und Feiertagszuschläge). Als Werktag gilt die Zeit von montags bis freitags (ausgenommen gesetzliche Feiertage) von 8.00 bis 18.00 Uhr.

# Hardwarewartung und Softwarepflege Zusatzbedingungen zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der CollaboFact GmbH (Stand: Januar 2021)

Geltung und Anwendungsbereich

Die nachstehenden Zusatzbedingungen gelten für Verträge, welche Hardwarewartung und Softwarepflege zum Gegenstand haben, und ergänzen die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der CollaboFact GmbH.

## **A. Hardwarewartung**

### **1. Vertragsgegenstand / Leistungsumfang / Mitwirkungspflichten**

1.1. Die Wartung kann für Hardware bestellt werden, die mit der Bestellung bei CollaboFact gekauft wird oder die bereits beim Kunden durch CollaboFact oder Dritte installiert worden ist. Für den Kauf der Hardware gelten die betreffenden Zusatzbedingungen.

1.2. Die Wartungsleistungen werden je Bestellung entweder als Eigenleistung durch CollaboFact oder konzernverbundene Unternehmen („Eigenleistungen“) oder als Fremdleistungen durch den Hardware-Hersteller oder dessen Servicepartner („Fremdleistungen“) erbracht.

1.3. Regelungen zu Fremdleistungen: CollaboFact vermittelt die Wartung durch den Hardware-Hersteller bzw. dessen Servicepartner. Der Umfang der Wartung bestimmt sich nach den Service- und sonstigen Geschäftsbedingungen des Herstellers bzw. des Servicepartners. CollaboFact wird dem Kunden die Service- und Geschäftsbedingungen auf Anfrage zur Verfügung stellen. Der Kunde kann zusätzlich Eigenleistungen bestellen, welche die Fremdleistungen ergänzen (z.B. die Annahme von Kundentickets und Eröffnung von Herstellertickets im Auftrag des Kunden). Diese Leistungen unterliegen den Regelungen zu Eigenleistungen.

1.4. Regelungen zu Eigenleistungen:

a) Die Wartung umfasst je nach Bestellung die Annahme von Kundentickets und Eröffnung von Herstellertickets im Auftrag des Kunden (zur Ergänzung von Fremdleistungen), Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten, Lieferung und Einbau von Ersatzteilen, Auswechslung und Reparatur von Austauschteilen und Baugruppen. Der bestellte Leistungsumfang ist in der Auftragsbestätigung geregelt.

b) CollaboFact wird die Wartung bei technischen Störungen an der Hardware innerhalb der vereinbarten Service Levels sowie ggf. nach gesonderter Terminabstimmung durchführen.

c) CollaboFact wird innerhalb der vereinbarten Service Levels nach Eingang einer Fehlermeldung mit der Fehlerdiagnose und -behebung beginnen und diese durchführen.

d) CollaboFact ist berechtigt, technische Änderungen an der Hardware, die nach Feststellung von CollaboFact zur Erhöhung der Funktionssicherheit erforderlich und nachrüstbar sind, ohne gesonderte Berechnung vorzunehmen.

e) Die Wartung erfolgt, soweit nicht eine Reparatur in einer Fachwerkstatt notwendig sein sollte, grundsätzlich mittels Remote Support (Fernwartung), soweit nicht abweichend ein Vor-Ort-Einsatz (z.B. als OnSite-Support“) vereinbart wird. Es liegt im Ermessen von CollaboFact, ergänzend zu oder anstelle von Remote-Support in den Räumlichkeiten des Kunden am Standort die Wartungsleistungen vorzunehmen. Vor-Ort-Einsätze können optional gesondert beauftragt werden.

f) CollaboFact wird die operative (d.h. nicht kommerzielle oder juristische) Durchführung von Ansprüchen aus etwaigen Garantieverprechen und sonstigen Gewährleistungszusagen des Herstellers der Hardware („Herstellergarantie“) für den Kunden übernehmen.

1.5. Bei Wartung durch den Hardware-Hersteller bzw. dessen Servicepartner in Form von Fremdleistungen wird CollaboFact die Wartungsanfragen unter Geltung der vereinbarten Service Levels weiterleiten, soweit ein entsprechender Service zur Ergänzung der Fremdleistungen bestellt ist.

## **B. Softwarepflege**

### **2. Vertragsgegenstand / Leistungsumfang**

2.1. CollaboFact erbringt die folgenden Softwarepflegeleistungen:

- Beratungs- und Unterstützungsleistungen im Zusammenhang mit den Funktionen der Software, insbesondere in Bezug auf Fehler, die während der ordnungsgemäßen Nutzung der Software auftreten;
- Überlassung (nicht Aufspielen) von Updates der Software.

2.2. Der Kunde kann optional Betriebsführungsleistungen und Beratungsleistungen in Bezug auf die Nutzung der Software bestellen. Diese Leistungen sind gesondert zu vergüten, soweit nicht abweichend vereinbart. Einzelheiten sind in der Bestellung geregelt.

2.3. CollaboFact wird die Softwarepflege bei technischen Störungen innerhalb der vereinbarten Service Levels sowie ggf. nach gesonderter Terminabstimmung durchführen. CollaboFact wird innerhalb der vereinbarten Service Levels nach Eingang einer Fehlermeldung mit der Fehlerdiagnose und -behebung beginnen und diese durchführen, wenn der Hersteller der Software oder des Cloud-Services entsprechend fehlerbereinigte Software zur Verfügung stellt.

2.4. CollaboFact weist darauf hin, dass es nach dem heutigen Stand der Technik nicht möglich ist, Software so zu entwickeln, dass diese auf allen verfügbaren Hardwaresystemen sowie Systemkombinationen fehlerfrei arbeitet. Deshalb gilt die Softwarepflege nur für Hardwaresysteme und Systemkomponenten, welche nach den Herstellerangaben mit der betreffenden Software kompatibel sind und insoweit störungsfrei arbeiten. CollaboFact übernimmt keine Gewährleistung für die ordnungsgemäße Funktion der Software auf Hardware, die die Voraussetzungen gemäß Satz 2 nicht erfüllt.

2.5. Der Kunde erwirbt durch die Beauftragung der Softwarepflege keine Rechte zur Nutzung der Software. Die notwendige Rechtseinräumung erfolgt vielmehr durch einen unmittelbar zwischen dem Softwarehersteller und dem Kunden abzuschließenden Softwarelizenzvertrag. Soweit die Software durch CollaboFact geliefert wird gelten hierfür die betreffenden Zusatzbedingungen. Mit der Beauftragung der Softwarepflege wird dem Kunden lediglich das Recht eingeräumt, den jeweils neuesten, vom Hersteller freigegebenen, Softwareprogrammstand in Form der Lieferung des entsprechenden Updates zu erhalten.

2.6. CollaboFact wird die Softwarepflegeleistungen grundsätzlich mittels Remote-Support vorzunehmen, soweit nicht abweichend vereinbart. Es liegt im Ermessen von CollaboFact, ergänzend zu oder anstelle von Remote-Support in den Räumlichkeiten des Kunden am Standort die Softwarepflegeleistungen vorzunehmen. Vor-Ort-Einsätze können optional gesondert beauftragt werden.

2.7. Sonstige nicht in dieser Ziffer 2 genannte softwarebezogene Leistungen, wie z.B. Schulungen, Installationen, Programmierungen, individuelle Anpassungs- oder Systemintegrationswünsche etc., sind nicht Bestandteil der Softwarepflege und können gesondert als Professional Services nach den hierfür geltenden Zusatzbedingungen beauftragt werden.

2.8. Die Softwarepflegeleistungen werden entweder von CollaboFact als Eigenleistung und/oder durch den Hersteller und/oder Servicepartner des Herstellers bzw. sonstigen Servicepartner als Fremdleistung bereitgestellt. Der Leistungsumfang bestimmt sich bei Fremdleistungen ergänzend nach Maßgabe der Service- und sonstigen Geschäftsbedingungen des Herstellers und/oder des betreffenden Servicepartners. CollaboFact wird dem Kunden die Service- und Geschäftsbedingungen auf Anfrage gesondert mitteilen.

2.9. Die Abwicklung von Leistungsanfragen erfolgt über das Service Center. Bei Fremdleistungen wird CollaboFact die Leistungsanfragen an den Hersteller und/oder Servicepartner entsprechend der vereinbarten Service Levels weiterleiten.

## **C. Allgemeine Regelungen**

### **3. Zusätzliche Leistungen und Entgeltbestimmungen**

3.1. Der Kunde kann mit der Hardwarewartung oder Softwarepflege optional folgende Leistungen bestellen:

- Lieferung und Auswechseln von Verbrauchsmaterialien aller Art (wie z.B. Farbbänder, Toner, Fotoeinheiten, Drucktücher, Druckketten, Typenräder und -köpfe), wechselbarer Datenträger (wie z.B. CD-Roms, PCMCIA-Steckkarten oder Magnetbandkassetten), sowie von Ersatzteilen, Austauschteilen und Baugruppen;

- über die Beseitigung von Funktionsstörungen hinausgehende Installationsarbeiten, die Anbringung von Zusatzeinrichtungen oder die Vornahme von anderen Umrüstungen an der Hardware;
- Leistungen aufgrund von Umständen, die mit dem bestimmungsgemäßen Verwendungszweck der Hardware oder Software nicht in Zusammenhang stehen;
- Leistungen zur Beseitigung von Störungen, die infolge der Verwendung von nicht durch CollaboFact gelieferter oder von CollaboFact nicht für kompatibel erklärter Systemsoftware oder anderer fehlerhafter Software sowie infolge falscher Softwareanwendung auftreten.
- Leistungen außerhalb der vereinbarten Service Levels. Optionale Leistungen sind gesondert zu vergüten, soweit nicht abweichend vereinbart.

3.2. Die Entgelte für Hardwarewartung und Softwarepflege fallen unabhängig von der Leistungserbringung durch den Hersteller und/oder Servicepartner an. Dies gilt insbesondere bei verspäteter Lieferung der gegenständlichen Hardware oder Software durch Dritte.

3.3. Aufwendungen, die durch unsachgemäße Behandlung, Pflege- oder Instandsetzungsarbeiten durch den Kunden oder Dritte am System, Nichtbeachtung von Wartungs-, Pflege- und Gebrauchsempfehlungen oder durch Verwendung von nicht durch den Hersteller oder durch CollaboFact freigegebene Zusatzkomponenten notwendig werden, sind gesondert zu vergüten.

#### **4. Laufzeit**

Die Laufzeit der Hardwarewartung bzw.- Softwarepflege ist in der Auftragsbestätigung beschrieben.

# Kauf von Hardware und Software - Zusatzbedingungen zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der CollaboFact GmbH (Stand: Januar 2021)

Geltung und Anwendungsbereich

Die nachstehenden Zusatzbedingungen gelten für alle Verträge, die den Kauf von Hardware und Software zum Gegenstand haben, und ergänzen die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der CollaboFact GmbH (nachfolgend „CollaboFact“).

## **A. Kauf von Hardware**

### **1. Vertragsgegenstand / Leistungsumfang**

1.1. CollaboFact verkauft dem Kunden die in der Auftragsbestätigung bezeichneten Geräte (nachfolgend „Hardware“) einschließlich der dort genannten Software (Hardware und Software zusammen im Folgenden auch als „Produkt“ oder „Produkte“ bezeichnet). Die Software ist in ausführbarer Form (Objektcode) auf der Hardware installiert. Quellcodes werden nicht mitgeliefert.

1.2. Soweit nicht abweichend vereinbart, erhält der Kunde für die Produkte die vom Hersteller vorgesehene und bereitgestellte Dokumentation (Bedienungsanleitung / Benutzerhandbuch). Übersetzungen und Überarbeitungen der Dokumentation ins Deutsche erfolgen nur auf ausdrückliche schriftliche Anfrage des Kunden und sind gesondert zu vergüten.

1.3. Der Kunde erhält an der auf der Hardware installierten Software das nicht ausschließliche Recht, diese auf Dauer als Bestandteil der Hardware zu nutzen (nachfolgend „Lizenz“). Eventuelle Einschränkungen hinsichtlich der Lizenz können sich aus den Nutzungsbedingungen (sog. „End User License Agreement“) des Herstellers der Produkte ergeben. Diese Einschränkungen sind für den Kunden verbindlich.

1.4. Der Kunde erwirbt das Eigentum an der Hardware und der mitgelieferten Dokumentation erst bei vollständiger Bezahlung des dafür in Rechnung gestellten Entgelts nach Maßgabe der in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der CollaboFact GmbH enthaltenen Bestimmungen zum Eigentumsvorbehalt. An der Software erwirbt der Kunde die Lizenz auf Dauer gegen Einmalentgelt.

1.5. Soweit der Kunde Installationsleistungen und/oder Wartungsleistungen beauftragt, gelten die hierfür maßgeblichen Zusatzbedingungen (für Installation: Zusatzbedingungen Professional Services; für Wartungsleistungen: Zusatzbedingungen Hardwarewartung und Softwarepflege). Soweit diese Leistungen nicht gesondert beauftragt werden sind diese nicht Gegenstand des Vertrags. § 434 Absatz 2 BGB bleibt unberührt.

### **2. Lieferung / Gefahrenübergang**

2.1. Die Lieferung erfolgt durch CollaboFact - oder einen von CollaboFact eingesetzten Subunternehmer - in der Originalverpackung des Herstellers durch ein von Auftragsbestätigung oder vom Subunternehmer bestimmtes Transportunternehmen an die von CollaboFact angegebene Adresse des Kunden. Soweit nicht abweichend vereinbart, ist die Lieferung sowie Versicherung nicht in dem Entgelt für das Produkt enthalten.

2.2. Die Lieferung erfolgt an Werktagen (montags bis freitags, ausgenommen gesetzliche Feiertage) zu den ortsüblichen Geschäftszeiten (08:00 – 17.00 Uhr). CollaboFact ist berechtigt, zusätzliche Entgelte in Rechnung zu stellen, sofern CollaboFact nach Kundenanforderung und nach entsprechender Vereinbarung zwischen den Parteien Lieferungen außerhalb der Geschäftszeiten vornimmt.

2.3. Gerät CollaboFact mit einer Lieferung oder Leistung in Verzug oder wird CollaboFact eine Lieferung oder Leistung, gleich aus welchem Grund, unmöglich, so ist die Haftung von CollaboFact auf Schadensersatz nach Maßgabe von Ziffer 7 der AGB beschränkt.

### **3. Pflichten des Kunden**

- 3.1. Der Kunde ist verpflichtet, die Produkte zum vereinbarten Lieferzeitpunkt ordnungsgemäß anzunehmen.
- 3.2. Es obliegt dem Kunden, die Eignung des Produkts für den vom Kunden angestrebten Verwendungszweck zu prüfen. Etwaige Beschaffensvereinbarungen bleiben unberührt.

### **4. Herstellergarantie**

CollaboFact gibt etwaige Garantieverprechen und sonstige Gewährleistungszusagen des Herstellers der Produkte („Herstellergarantie“) an den Kunden weiter, soweit dies für CollaboFact nach Maßgabe ihrer Lieferantenverträge ohne Zusatzkosten zulässig ist. CollaboFact liefert die hierfür geltende Dokumentation einschließlich Informationen zum Umfang der Herstellergarantie zusammen mit den Produkten an den Kunden, soweit vorhanden. Der Kunde kann Ansprüche aus der Herstellergarantie direkt gegenüber dem Hersteller geltend machen, soweit die hierfür erforderlichen Rechte nach Maßgabe der Lieferantenverträge von CollaboFact ohne Zusatzkosten an den Kunden abgetreten werden können. Falls der Kunde gesonderte Wartungsleistungen für die Produkte bei CollaboFact beauftragt, wird CollaboFact die Ansprüche aus der Herstellergarantie für den Kunden wahrnehmen, soweit die Wartung als Eigenleistung von CollaboFact bestellt wird.

## **B. Kauf von Software**

### **5. Vertragsgegenstand/ Leistungsumfang**

- 5.1. CollaboFact liefert und überlässt dem Kunden die in der Auftragsbestätigung bezeichneten Software-Programme ("Software") zur dauerhaften Nutzung. Bei der Software handelt es sich um Standardsoftware (keine Individualsoftware).
- 5.2. Die Software wird mit der durch den Hersteller bereitgestellten Dokumentation geliefert.
- 5.3. Es obliegt dem Kunden, die Software nach Erhalt zu installieren und zu konfigurieren, es sei denn, der Kunde beauftragt CollaboFact gesondert mit der Installation und Konfiguration. Für Installations- und Konfigurationsleistungen gelten die Zusatzbedingungen für Professional Services.
- 5.4. Ist für den Einsatz beim Kunden eine Parametrisierung, das Customizing oder sonstige Anpassung der Software, eine weitergehende Implementierung in eine vorhandene Systemlandschaft, oder die Schulung von Mitarbeitern des Kunden gewünscht, so können diese Leistungen mit gesondertem Auftrag vereinbart werden. Hierfür gelten die Zusatzbedingungen für Professional Services.

### **6. Lieferung**

CollaboFact liefert die Software an den Kunden ablauffähig im Objektcode auf den durch den Hersteller bereitgestellten Datenträgern oder per Download durch Überlassung des erforderlichen Lizenzschlüssels.

### **7. Nutzungsrechte**

- 7.1. CollaboFact räumt dem Kunden mit Lieferung der Software-Nutzungsrechte an der Software ein (nachfolgend auch „Lizenz“). Der Umfang der Lizenz ist in der Auftragsbestätigung näher beschrieben. Konkretisierungen oder eventuelle Einschränkungen hinsichtlich der Lizenz können sich aus den Nutzungsbedingungen („End User License Agreement“) des Herstellers ergeben. Diese Konkretisierungen oder Einschränkungen sind für den Kunden verbindlich. Überlässt CollaboFact dem Kunden im Rahmen der Lizenz oder im Rahmen der Mängelbeseitigung oder -vermeidung Korrekturen, Patches, Updates, Upgrades, neue Versionen o.ä. sowie die jeweils aktualisierte Dokumentation hierzu (gemeinsam „Aktualisierungen“), welche die zuvor überlassene Software ersetzen oder ergänzen, unterliegen diese Aktualisierungen ebenfalls den vorliegenden Zusatzbedingungen.
- 7.2. Stellt CollaboFact eine neue Version der Software zur Verfügung, ersetzt diese für die Nutzungsrechte nach dem Vertrag die ursprünglich überlassene Software auch ohne ausdrückliches Rückgabeverlangen von CollaboFact, wenn der Kunde die neue Software produktiv nutzt.

7.3. Der Kunde darf von der Software Kopien zu Sicherungs- und Archivierungszwecken im erforderlichen Umfang anfertigen und nutzen, soweit dies nach der Lizenz nicht ausgeschlossen oder beschränkt ist.

7.4. Vervielfältigungen der Software für deren vertragsgemäßen Gebrauch sind zulässig, soweit dies von der Lizenz umfasst ist.

7.5. Konzernnutzungsrechte und Nutzungsrechteerweiterungen müssen gesondert beauftragt werden, sofern diese Rechte nicht von der Lizenz umfasst sind.

## **8. Softwarepflegeleistungen**

Soweit Softwarepflegeleistungen vereinbart sind unterliegen diese den hierfür geltenden Zusatzbedingungen.